

Rainau

Wasser, Limes und mehr

Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Aalen, Bopfingen, Ellwangen/Jagst, Heubach, Lauchheim, Lorch, Neresheim, Oberkochen, Schwäbisch Gmünd und
- für die Gemeinden Abtsgmünd, Adolmsfelden, Bartholomä, Böbingen a. d. R., Durlangen, Ellenberg, Eschach, Essingen, Göggingen, Gschwend, Heuchlingen, Hüttlingen, Iggingen, Jagstzell, Kirchheim a. R., Leinzell, Möggingen, Mutlangen, Neuler, Obergröningen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Ruppertshofen, Schechingen, Spraitbach, Stödtlen, Täferrot, Tannhausen, Unterscheidheim, Waldstetten, Westhausen, Wört

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG über die häusliche Isolation (Quarantäne) von Personen, die mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19.

A. Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen nach III. Nr. 1 der Verfügung. Diese Personen gelten so lange als Infizierte, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird (Kontaktpersonen der Kategorie I).
3. Bisherige Verfügungen der häuslichen Isolation (Quarantäne) werden durch die Allgemeinverfügung nicht berührt.

II. Anordnung an den unter I. genannten Personenkreis

1. Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) zu begeben.
2. Die Absonderung in häusliche Isolation (Quarantäne) muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden eines positiven Testergebnisses

oder der epidemiologischen Krankenerklärung durch den Amtsarzt erfolgen.

3. Der Infizierte hat seine Kontaktpersonen zu ermitteln und diese umgehend dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen.
4. Es ist Infizierten oder Kontaktpersonen der Kategorie I für die Zeit der häuslichen Isolation untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu verlassen.
5. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren.
8. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage ab Symptombeginn bzw. bei fehlenden Symptomen ab Abnahme des Abstriches.
9. Für die Zeit der häuslichen Isolation (Quarantäne) unterliegen Sie der Beobachtung durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit.

III. Kontaktpersonen

1. Als Kontaktpersonen gelten alle Personen, die vom Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, als Kontaktperson ermittelt und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).
2. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
3. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist unmittelbar telefonisch Kontakt mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, aufzunehmen. In Absprache mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich



Gesundheit, soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach Eintritt der Symptomfreiheit im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, beendet werden.

4. Für Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II. und IV.

IV. Nebenbestimmungen

1. Kontaktpersonen nach der Kategorie I der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Atemwegsbeschwerden sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren (z. B. bei Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, Überweisungen), wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hinzuweisen.
4. Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist mit der GOA – Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung – unter corona@goa-online.de oder Telefon 07174/2711462 Kontakt aufzunehmen.
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - a) Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
 - b) Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
 - c) Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Ta-

schentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.

- d) Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
 - e) Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 15. Juni 2020.
 7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
 8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Landratsamtes Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, zu dulden und den Anordnungen des Geschäftsbereiches Gesundheit Folge zu leisten.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Geschäftsbereiches Gesundheit, zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Geschäftsbereich Gesundheit und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten, geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte systemrelevanter Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Geschäftsbereich Gesundheit auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

Gemeindeverwaltung Rainau
Tel. 0 79 61/90 02-0, Fax 0 79 61/90 02-22
E-Mail: info@rainau.de
Internet: www.rainau.de

Öffnungszeiten Rathaus Schwabsberg

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Außenstelle Dalkingen
Tel. 0 79 61/90 02-25

Öffnungszeiten Außenstelle Dalkingen

Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Ostalb

IBAN DE17614500500110600534
BIC OASPDE6AXXX
Raiffeisenbank Westhausen
IBAN DE91600695440006282008
BIC GENODES1RWN

Volksbank-Raiffeisenbank Ellwangen
IBAN DE30614910100040249000
BIC GENODES1ELL

Herausgegeben

vom Bürgermeisteramt Rainau

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeister Christoph Konle
oder sein Vertreter im Amt

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Tel. (0 79 53) 98 01-0
Fax (0 79 53) 98 01-90

Amt	Zimmer	Mitarbeiter	Tel.-Nr.
Zentrale / Sekretariat Standesamt	7	Frau Köppel	9002-0
Einwohnermeldeamt, Passamt, Sozialamt, Ortsbehörde (Rentenwesen)	6	Frau Deininger	9002-12
Hauptamt/Ordnungsamt	5	Herr Rieger	9002-21
	5	Frau Schaaf	9002-19
Ortsbauamt	4	Herr Ernsperger	9002-17
	4	Frau Sachsenmaier	9002-18
Finanzverwaltung	3	Frau Basch	9002-16
Gemeindekasse	1	Frau Proks	9002-15
Steueramt	2	Frau Eglar	9002-14
Haustechnik, EDV		Herr Maier	9002-20
Bauhof		Herr Beerhalter	51614
		Herr Walzhauer	
		Herr Merz	
		Herr Abele	
		Herr Martorino	
		Herr Lapke	
Kläranlage		Herr A. Bühler	51916
Turnhalle Dalkingen		Herr Weber	52444
Jagsttalhalle Schwabsberg		Herr Weber	566234

7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VII. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Am 02.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Ostalbkreis das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 02.03.2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Ostalbkreis stark angestiegen. Am 26.03.2020 betrug die Zahl der Infizierten im Ostalbkreis 348. Das Virus verbreitet sich trotz der eingeleiteten Maßnahmen schnell. Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden, d. h. infektiös sind, noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei:

- a) Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt („face-to-face“), z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- b) Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- c) medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.
- d) Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während häufig bei vor der Infizierung gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffene Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher weitestgehend minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitig starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss vermieden werden, um Leben zu retten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG

genannten notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann der Geschäftsbereich Gesundheit bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht anstelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Ostalbkreis ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Dem Landratsamt Ostalbkreis ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Die Zeitverzögerung durch die Weitergabe der Personendaten an die zuständige Ortspolizeibehörde ist im Hinblick auf die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Virus nicht hinnehmbar. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Der Geschäftsbereich Gesundheit hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung geändert oder aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr in Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Alle auch zukünftig Betroffenen der Allgemeinverfügung können rein faktisch nicht rechtzeitig angehört werden. Eine Anhörung braucht daher nicht durchgeführt zu werden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken (keine Lungenpest oder hämorrhagisches Fieber, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG) sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit.

Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis bereits verbreitet, die Zahlen sind steigend. Die Krankheit wird als leicht übertragbar eingestuft. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.



Die Allgemeinverfügung richtet sich an Kranke (I. Nr. 1 der Verfügung, Infizierte) und an Ansteckungsverdächtige (I. Nr. 2, III. der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I.). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I. von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischem Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diesen Kriterien des RKI schließt sich der Geschäftsbereich Gesundheit des Landratsamts Ostalbkreis zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I. an.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen. Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häusliche Absonderungsmaßnahme gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung kann erlassen werden, da es sich um gleichartige Verwaltungsakte in großer Anzahl handelt. Die Anordnung der häuslichen Isolation gegenüber Infizierten und Kontaktpersonen I. ist eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder bestmöglich zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potenziell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Kliniken im Ostalbkreis, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten.

Breitet sich das Virus mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können.

Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Person nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen. Sie dient dem Schutz der Infizierten/Verdächtigen und dem Schutz der Bevölkerung.

Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Geschäftsbereiches Gesundheit nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und dem Schutz des Einzelnen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar. Andere Mittel sind derzeit nicht ersichtlich. Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu er-

mitteln und zu dokumentieren und dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, mitzuteilen (§ 16 Abs. 2 IfSG). Für diejenigen, die von einer Maßnahme erfasst sind, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, hat derjenige für die Erfüllung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den rechtlichen Betreuer.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 15. Juni 2020 befristet, wobei sich das Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Gesundheit, die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage ermöglicht. Es wird die Befristung der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2020 übernommen.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden.

Zuständige Behörde ist:

Gemeinde/ Stadt:	Behörde zuständige Stelle:	mit Sitz in:
Aalen	Stadtverwaltung Aalen	Aalen
Bopfingen	Stadtverwaltung Bopfingen	Bopfingen
Ellwangen	Stadtverwaltung Ellwangen	Ellwangen
Heubach	Stadtverwaltung Heubach	Heubach
Lauchheim	Stadtverwaltung Lauchheim	Lauchheim
Lorch	Stadtverwaltung Lorch	Lorch
Neresheim	Stadtverwaltung Neresheim	Neresheim
Oberkochen	Stadtverwaltung Oberkochen	Oberkochen
Schwäbisch Gmünd	Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd	Schwäbisch Gmünd
und für die Gemeinden:		
Abtsgmünd	Gemeindeverwaltung Abtsgmünd	Abtsgmünd
Adelmannsfelden	Gemeindeverwaltung Adelmannsfelden	Adelmannsfelden
Bartholomä	Gemeindeverwaltung Bartholomä	Bartholomä
Böbingen a. d. R.	Gemeindeverwaltung Böbingen a. d. R.	Böbingen
Durlangen	Gemeindeverwaltung Durlangen	Durlangen
Ellenberg	Gemeindeverwaltung Ellenberg	Ellenberg
Eschach	Gemeindeverwaltung Eschach	Eschach
Essingen	Gemeindeverwaltung Essingen	Essingen
Göggingen	Gemeindeverwaltung Göggingen	Göggingen
Gschwend	Gemeindeverwaltung Gschwend	Gschwend
Heuchlingen	Gemeindeverwaltung Heuchlingen	Heuchlingen
Hüttlingen	Gemeindeverwaltung Hüttlingen	Hüttlingen
Iggingen	Gemeindeverwaltung Iggingen	Iggingen
Jagstzell	Gemeindeverwaltung Jagstzell	Jagstzell
Kirchheim am Ries	Gemeindeverwaltung Kirchheim am Ries	Kirchheim am Ries
Leinzell	Gemeindeverwaltung Leinzell	Leinzell
Mögglingen	Gemeindeverwaltung Mögglingen	Mögglingen
Mutlangen	Gemeindeverwaltung Mutlangen	Mutlangen
Neuler	Gemeindeverwaltung Neuler	Neuler
Obergröningen	Gemeindeverwaltung Obergröningen	Obergröningen
Rainau	Gemeindeverwaltung Rainau	Rainau
Riesbürg	Gemeindeverwaltung Riesbürg	Riesbürg
Rosenberg	Gemeindeverwaltung Rosenberg	Rosenberg
Ruppertshofen	Gemeindeverwaltung Ruppertshofen	Ruppertshofen
Schechingen	Gemeindeverwaltung Schechingen	Schechingen
Spraitbach	Gemeindeverwaltung Spraitbach	Spraitbach
Stödtlen	Gemeindeverwaltung Stödtlen	Stödtlen
Täferrot	Gemeindeverwaltung Täferrot	Täferrot
Tannhausen	Gemeindeverwaltung Tannhausen	Tannhausen
Unterschneidheim	Gemeindeverwaltung Unterschneidheim	Unterschneidheim
Waldstetten	Gemeindeverwaltung Waldstetten	Waldstetten
Westhausen	Gemeindeverwaltung Westhausen	Westhausen
Wört	Gemeindeverwaltung Wört	Wört

Aalen, 27. März 2020

Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
gez. Klaus Pavel, Landrat des Ostalbkreises
Online bereitgestellt am 27. März 2020.

Achtung! Redaktionsschluss

Durch den Feiertag „Karfreitag“ wird der Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes in der **15. KW** auf

Montag, 6. April 2020 um 10.00 Uhr

vorverlegt. Danach eingehende Artikel können für diese Ausgabe nicht berücksichtigt werden. Wir bitten um Beachtung!

Wir helfen zusammen

Unter dem Motto „Rainau hilft“ wollen wir gemeinsam die nun anstehende Corona-Welle für alle Betroffenen abmildern.

In den kommenden Wochen werden einige unserer Mitbürger/innen vor der Situation stehen häuslich isoliert oder erkrankt zu sein bzw. als Zugehöriger einer Risikogruppe nicht aus dem Haus gehen zu sollen.

Hier möchten wir Ihnen helfen!

Um die Hilfe zu koordinieren, haben wir eine Nummer geschaltet, die täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr besetzt ist.

Diese lautet **07961/9002-44**.

Gerne können Sie sich auch per Mail an **hilfe@rainau.de** wenden und Ihren Bedarf anmelden.

WIR bieten Ihnen an Einkäufe, Botengänge und Arzneimittelversorgung zu erledigen. Bitte teilen Sie uns Ihren Namen, Adresse und Ihre Telefonnummer mit.

Weitere Helfer dürfen sich ebenfalls an den Kontakt wenden.

Mit den besten Grüßen

**Ihre
Helfer**

INKASSO DES BEZUGSGELDES

2020

Hinweis an alle Bezieher des Mitteilungsblattes

Am 24. April 2020 bzw. am nächstfolgenden Bankarbeitstag buchen wir, wie angekündigt, die Bezugsgebühr von Ihrem Konto ab. Sollte sich Ihre Bankverbindung geändert haben, teilen Sie es uns bitte umgehend mit, um Rückbuchungen zu vermeiden!

Amtliche Bekanntmachungen

Rainau

Überstehende Schächte

Alle Bewirtschafter und Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke werden wieder gebeten, vor der Bearbeitung ihrer Felder bzw. Wiesen zu überprüfen, ob sich darauf **überstehende Schächte** (Kanal bzw. Wasser) befinden. Gegebenenfalls bitten wir um Mitteilung an das Ortsbauamt der Gemeinde, Herrn Ernspurger unter Tel. 07961/9002-17, damit der Bauhof die Schächte angleichen kann. So können größere Schäden an Maschinen und Mähwerken verhindert und damit auch Ärger mit den Versicherungen vermieden werden.

Hausmüllabfuhrtermine

Hausmüllabfuhr: Samstag, 11. April 2020

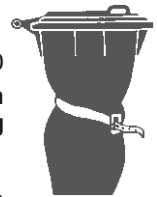
Die Abfuhr des Gelben Sackes findet im Ortsteil Dalkingen an einem anderen Tag statt, bitte beachten:

Gelber Sack

Ortsteil Dalkingen Montag, 20. April 2020

Ortsteile Schwabsberg, Buch, Saverwang und Weiler Montag, 06. April 2020

Bioabfuhr: Montag, 06. April 2020
Dienstag, 14. April 2020
Montag, 20. April 2020
Montag, 27. April 2020



Kirchliche Nachrichten

Rainau

Seelsorgeeinheit Neuler-Rainau



Bis einschließlich 19. April entfallen alle Gottesdienste, dazu gehören auch Rosenkranz, Andachten etc. Auch Trauungen und Taufen können bis 15. Juni 2020 nicht stattfinden. Alle Erstkommunionfeiern müssen auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben werden.

Unsere Kirchen und Kapellen sind täglich weiterhin für das persönliche Gebet geöffnet.

Die für dieses Jahr geplante Firmung wird auf das Jahr 2021 verschoben.

Beerdigungen und Trauerfeiern können nur im engsten Familienkreis im Freien stattfinden. Die Landesregierung hat am 19. März verfügt, dass die Teilnehmerzahl auf 10 Personen begrenzt ist. Allerdings kann kein Requiem gefeiert werden. Dies wird jeweils zu einem späteren Zeitpunkt in einem Werktagsgottesdienst nachgeholt. Auch Totengebete bzw. Rosenkranzgebete für die Verstorbenen können momentan nicht stattfinden.

Unsere Diözese hat eine Gebetsvorlage erstellt, die Angehörige eines Verstorbenen zu Hause während der Bestattung beten können.

Die Diözese überträgt jeden Sonntag um 9.30 Uhr unter www.drs.de einen Gottesdienst aus dem Rottenburger Dom. Außerdem empfehlen wir die Gottesdienste im Fernsehen und Rundfunk. Die Glocken unserer Pfarrkirchen laden Sie jeden Sonn- und Feiertag zum Gebet ein.



Rainau

Notdienste

Notdienste

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:
Landkreis Ostalbkreis

Rettungsdienst: 112
Allgemeiner Notfalldienst: 116 117
Augenärztlicher Notfalldienst: 0180 50112098
**HNO-ärztlicher Notfalldienst
Gemeinde Lorch:** 0180 5003656

Aalen (Allgemeiner Notfalldienst)
Ostalb-Klinikum Aalen, Im Kälblesrain 1, 73430 Aalen
Mi., 13.00 - 22.00, Fr., 16.00 - 22.00 Uhr,
Sa., So. und FT 08.00 - 22.00 Uhr

Ellwangen (Allgemeiner Notfalldienst)
St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen,
Dalkinger Straße 8 - 12, 73479 Ellwangen
Sa., So. und FT 8.00 - 22.00 Uhr

Schwäbisch Gmünd
(Allgemeiner Notfalldienst)
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
Mi., 13.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und FT 08.00 - 22.00 Uhr

Schwäbisch Gmünd (Kinder NFD)
am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd
Wetzgauer Straße 85, 73557 Mutlangen
So., FT 08.00 - 20.00 Uhr
Für den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst wenden Sie sich
bitte an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg:
<http://www.kzvbw.de/>

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und
Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:**
Kostenfreie Rufnummer 116 117
Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinder-
ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700**
oder **docdirekt.de**

**Ab sofort ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Anruf ist
kostenlos) unter der Rufnummer 116117 zu erreichen.**
Informationen zu Öffnungszeiten und Anschrift der jeweiligen
Notfallpraxis finden Sie unter
<https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/>

Apotheken

Samstag, 04.04.2020
Limes-Apotheke, Wilhelmstr. 5, Aalen-Wasseralfingen,
Tel. 07361/71870
Sonntag, 05.04.2020
Adler-Apotheke, Marienstraße 2, Ellwangen,
Tel. 07961/933860

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung

des Ostalbkreises (Frauenhaus) **Tel. 0 71 71/24 26**

Frauennotruftelefon

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen **08 00/0 11 60 16**
www.hilfetelefon.de

Kirchliche Sozialstation St. Elisabeth



Mühlgasse 12, 73466 Lauchheim
Telefon 07363/919106
www.sozialstation-elisabeth.de

Diakonie-Sozialstation Ellwangen

Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbar-
schaftshilfe, Beratung und Vermittlung. Büro: Freigasse 3, Ell-
wangen, Tel. 07961/969375. **Rufbereitschaft rund um die
Uhr!**

Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

**Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker,
Sterbender und ihrer Angehörigen**
Kontaktadresse: Mo. bis Fr., 8.00 bis 12.00 Uhr, zu erfragen
bei Sozialstation Ellwangen, Tel. 0 79 61/88 24 30, Einsatzlei-
tung: Tel. 01 62/7 64 10 44. Unser Dienst ist kostenlos.
Information und Beratung jeden Mittwoch, 9.00 bis 11.00 Uhr,
in der Freigasse 3 in Ellwangen

Giftinformationszentrale
Uni-Kinderklinik Freiburg, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg
Telefon 07 61/2 70-43 61

Wohngift erkennen und vermeiden
Telefon: 08 00/8 89 97 89

Polizei: Telefon 110
Feuerwehr: Telefon 112
DRK: Telefon 1 92 22
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Telefon 0 73 61/9 63 00,
Fax 0 73 61/96 03 69

Störungsnummer Strom Telefon 0 79 61/9336-
1401

Störungsnummer Gas Telefon 0 76 61/9336-1402

Hoffnungszeit - Gebet

Jeden Tag um 19.30 Uhr läuten an vielen Orten in ganz Deutsch-
land die Kirchenglocken, ab sofort auch bei uns. In Verbundenheit
mit vielen Menschen möchten wir genau um diese Uhrzeit zu einer
gemeinsamen Hoffnungszeit einladen: eine kurze Auszeit im
Gebet, für wenige Minuten, jeder an seinem Ort.

Das folgende Gebet können Sie in Verbundenheit mit vielen Gläu-
bigen dabei beten:

Gott, ich bin nicht allein.

Du bist da.

Du verbindest uns miteinander.

Wir kommen zu dir mit allem, was uns bewegt.

Stärke die Kranken.

Tröste die Ängstlichen.

Sei nahe den Einsamen.

Schenke Hoffnung

allen Menschen und der ganzen Erde.

Amen.

Ostern 2020

Liebe Gemeindemitglieder unserer Seelsorgeeinheit,
vor wenigen Wochen hätte noch niemand gedacht, welche Aus-
wirkung das Corona-Virus auf unser Zusammenleben haben wird.
Wir stehen vor großen Herausforderungen und unser alltägliches
Leben ist eingeschränkt. Wir vermissen die persönlichen Kontak-
te, die Begegnungen mit anderen Menschen, vor allem mit denen,
die uns nahestehen.

Zum ersten Mal können wir über die Kar- und Ostertage auch
keine öffentlichen Gottesdienste feiern. Dennoch werden wir für

Sie Eucharistie und Gottesdienst feiern. Wir nehmen Sie alle mit Ihren Anliegen ins Gebet, besonders an den Kartagen und an Ostern.

Unsere Kirchen und Kapellen sind jeden Tag für Sie geöffnet. Beachten Sie hierbei aber die gesetzlichen Regelungen und das Kontaktverbot.

Unsere Glocken laden Sie zum Gebet zu Hause ein. Auf unserer Homepage und unter www.drs.de finden Sie Vorschläge für Hausgottesdienste.

An Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Ostern und Ostermontag liegen in unseren Pfarrkirchen St. Martinus Schwabsberg, St. Nikolaus Dalkingen sowie in der Marienkapelle Buch Gottesdienstimpulse zum Mitnehmen aus. Diese sind besonders für Gemeindemitglieder gedacht, die keinen Zugriff auf das Internet haben. Wer keine Möglichkeit hat, an die Texte zu kommen, kann sich gerne im Pfarrbüro telefonisch melden.

An Karfreitag steht in den Pfarrkirchen das Kreuz im Altarraum. Wenn Sie tagsüber in die Kirche kommen, können Sie dort gerne eine Blume zur Verehrung des Kreuzes ablegen.

Ab Ostersonntag brennt die ganze Osterzeit über die Osterkerze im Altarraum. Von dort können Sie gerne das Osterlicht mit heimnehmen. Bringen Sie dazu, wenn Sie die Kirche besuchen, eine Kerze in einem geeigneten windgeschützten Gefäß mit. Osterbildchen liegen ebenfalls zur Mitnahme aus.

Von Herzen wünsche ich Ihnen im Namen des Pastoralteams, unserer Sekretärinnen und Kirchengemeinderäte ein gesegnetes Osterfest. Trotz alledem, was uns gerade einschränkt und das Leben schwer macht, feiern wir Ostern, feiern wir Auferstehung, verbunden mit der Hoffnung, dass der Gekreuzigte und Auferstandene unser Leben trägt und an unserer Seite steht.

Pfr. Jürgen Zorn

Bitte schauen Sie immer wieder auf unsere Homepage. Wir werden Sie auf diesem Weg über aktuelle Änderungen auf dem Laufenden halten.

www.se-neuler-rainau.drs.de

Öffnungszeiten in den Pfarrbüros der Seelsorgeeinheit Neuler/Rainau

Die Pfarrbüros sind ab sofort aufgrund des Coronavirus bis auf Weiteres **geschlossen**, jedoch während der Öffnungszeiten **telefonisch oder per E-Mail** zu erreichen.

In dringenden Angelegenheiten können Sie gerne einen Termin vereinbaren.

Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwabsberg

Montag von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
Freitag von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

Kath. Pfarramt Schwabsberg

Tel. 07961/2339, Fax 07961/563399

E-Mail: StMartinus.Schwabsberg@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Dalkingen

Montag von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr

Kath. Pfarramt Dalkingen, Kirchstraße 2

Tel. 07961/5790220, Fax 07961/5790222

E-Mail: StNikolaus.Dalkingen@drs.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Neuler

Montag von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr
Dienstag von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Donnerstag von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Pfarramt Neuler, Tel. 07961/3555, Fax 07961/53331,

E-Mail: KathPfarramt.Neuler@drs.de

Pfarrer Jürgen Zorn,

E-Mail: Juergen.Zorn@drs.de, Tel. 07961/9599432

Pater Georg, Pfarrhaus in Neuler, Kirchplatz 7, 73491 Neuler,

Tel. 07961/8786237, Handy 0160/2363486

E-Mail: redathinattu@gmail.com

Pastoralreferentin, Tel. 07961/5657595 (Neuler)

Hildegard Seibold, Tel 07361/72558 (Hüttlingen)

E-Mail: Hildegard.Seibold@drs.de (Neuler)

E-Mail: Hildegard.Seibold@t-online.de (Hüttlingen)

Evangelische Kirchengemeinde Ellwangen



Die evangelische Kirchengemeinde möchte mit dazu beitragen, dass sich die Corona-Virusinfektion möglichst wenig ausbreitet.

Wir bitten Sie deshalb dringend zum Schutz gefährdeter Mitmenschen und zu Ihrem eigenen Schutz die angeordneten Verhaltens- und Hygieneregeln zu beachten:

- Das Speratushaus ist bis auf Weiteres geschlossen
- Die Stadtkirche bleibt als Ort des Gebets geöffnet, an einer Pinnwand können Gebete angebracht und geteilt werden. Es finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste statt. In der Stadtkirche ist täglich von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Seelsorger für Gespräche anwesend.
- Am Sonntag um 9.30 Uhr läuten die Kirchenglocken, bitte beten Sie zu Hause miteinander und füreinander. Auf der Homepage der Kirchengemeinde <http://www.kirche-ellwangen.de> ist eine Videoandacht abrufbar. Weitere geistliche Angebote finden Sie auf der Homepage der Ev. Landeskirche www.elk-wue.de
- Auf der Homepage der Kirchengemeinde finden Sie weitere aktuelle Informationen.
- Die PfarrerInnen der Kirchengemeinde stehen Ihnen als Seelsorger telefonisch und per Mail zur Verfügung.
- Wenn Sie z. B. Hilfe beim Einkaufen brauchen, melden Sie sich im Gemeindebüro. Wenn Sie Hilfe anbieten können, lassen Sie es uns wissen.
- Die Kindergärten der Kirchengemeinde sind geschlossen. Im Kindergarten Arche Noah wird eine Notbetreuung angeboten. Bitte melden Sie sich telefonisch im Kindergarten.
- Taufen können nur in Ausnahmefällen und im allerengsten Familienkreis stattfinden.
- Todkranken und Sterbenden sowie ihren allernächsten Angehörigen werden die Pfarrer auf Wunsch das Abendmahl reichen. Auch bei diesen Feiern bitten wir darum, die in der Coronaverordnung des Landes vorgeschriebenen Vorgaben für Versammlungen zu achten. Mindestabstände und die Zahl von Anwesenden und die weiteren Vorsichtsmaßnahmen sind auch hier einzuhalten.
- Trauerfeiern können nur im Freien und im engsten Familienkreis stattfinden. Von einer Veröffentlichung des Termins raten wir ab. Bitte bringen Sie Ihr Mitgefühl für Angehörige und Ihre Wertschätzung für verstorbene Menschen auf schriftliche Weise, durch einen Trauerbrief oder telefonisch, zum Ausdruck.

Bitte sorgen Sie mit für Menschen, die Ihre Hilfe brauchen.

Beten Sie für die Kranken und Sterbenden, für alle, die im Gesundheitswesen tätig sind und für die Menschen, die das bereitstellen, was wir für unser tägliches Leben brauchen.

„Führe mich, o Herr, und leite meinen Gang nach deinem Wort. Sei und bleibe du auch heute mein Beschützer und mein Hort. Nirgends als bei dir allein kann ich recht bewahrt sein.“

Vereinsmitteilungen

VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau

SOZIALVERBAND

VdK

BADEN-WÜRTTEMBERG

Der VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau informiert:

Unsere Jahreshauptversammlung wird abgesagt!

Aufgrund der aktuellen Situation und den daraus resultierenden Konsequenzen müssen auch vom VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau Veranstaltungen bis Ende April abgesagt werden: Dies betrifft unsere Jahreshauptversammlung am 08.04.2020.

Die Gesundheit und Sicherheit geht natürlich vor. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für Ihr Verständnis. Alles Gute und vor allem Gesundheit wünscht der VdK-OV Westhausen/Rainau.


MERKS

Stefan Merks
Banzenmühle 3
73466 Lauchheim
Tel: 07363/5896
www.smerks.de

Gärtnerei · Floristik · Bestattungsinstitut

**Hofverkauf in der Gärtnerei:
Frühlingsblüher, Kohl- und
Salatpflanzen in großer Auswahl**

**Frischblumen können bestellt,
und an der Abholstation
abgeholt werden.**

Hofverkauf: Mo - Fr, 9 - 12 und 14 - 18 Uhr / Sa, 9 - 12 Uhr

LBS

Bezirksdirektor Ostalb
Christoph-Daniel Rihm
Bahnhofplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 07171 92749-10
Christoph-Daniel.Rihm@LBS-SW.de

Ihre Baufinanzierer

... geben Ihnen auch eine berufliche
Perspektive! Sie interessieren sich für
eine Tätigkeit im Außendienst? Dann
rufen Sie uns an.

**! BITTE, denken Sie daran,
Ihre Anzeige
rechtzeitig aufzugeben! !**

VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutzbegehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter www.vdk.de/bawue, damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Bundesagentur für Arbeit stellt klar: Anträge auf Kindergeld kostenlos

In letzter Zeit gehen bei regionalen Familienkassen wieder verstärkt Kindergeld-Anträge über kostenpflichtige kommerzielle Internetanbieter ein, betonte kürzlich die Bundesagentur für Arbeit (BA). Gegen Zahlung eines Entgelts böten diese die Abwicklung von Kindergeldanträgen an. Die Bundesagentur für Arbeit distanziert sich jedoch von diesen Anbietern und rät den Berechtigten, einen Antrag auf Kindergeld immer direkt bei der BA-Familienkasse zu stellen. Dort seien alle aktuellen Informationen, Antragsformulare und Nachweisvordrucke der Familienkasse kostenlos verfügbar. Das Online-Angebot der Familienkasse biete zudem Kindergeldberechtigten die Möglichkeit, Veränderungen in ihren Wohn- und Lebensverhältnissen rund um die Uhr direkt über www.familienkasse.de mitzuteilen. Außerdem sei der Service der Familienkasse auch telefonisch von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der gebührenfreien Service-Rufnummer 0800/4 5555 30 erreichbar.

Gemeinsamkeit macht stark! Werden auch Sie Mitglied im VdK-Ortsverband Westhausen/Rainau. Information und Auskunft bei Christine Jeguschke, Tel. 07961/8786818 oder im Internet unter www.vdk.de/ov-westhausen.



**MOPEDVERSICHERUNG MIT:
PREIS & LEISTUNG**

Schon für günstige
35,50 €
im Jahr*

WGV. Die mit dem guten Preis-Leistungs-Verhältnis.

*Haftpflicht ohne Teilkasko, VN u. Fahrer ü. 23 Jahre. Allg. Unterteilnehmerstarf für Fahrzeuge mit gültiger Betriebserlaubnis.

Ihr Ansprechpartner für Preis & Leistung:
WGV Servicebüro Franziska Faul, Schmiedstr. 3, 73479 Ellwangen
Telefon: 07961 9254631, E-Mail: buero.ellwangen@wgv.de

Verschiedenes

Rainau

Pflegefachkräfte für Ärztliches Notfallzentrum gesucht

Landrat Pavel und Vorstandsvorsitzender der Kliniken Ostalb bitten um Unterstützung

Wie bereits berichtet, bereiten der Ostalbkreis, die Kliniken Ostalb und die Kreisärzteschaften in Aalen ein Ärztliches Notfallzentrum und eine Fieberambulanz vor. Für den Fall, dass das Ärztliche Notfallzentrum in Betrieb genommen werden muss, werden noch examinierte Pflegefachkräfte zur Unterstützung gesucht.

„In der Ulrich-Pfeifle-Halle in Aalen laufen momentan die Vorbereitungen, damit wir im Bedarfsfall die Einrichtung hochfahren können. Im Notfallzentrum wollen wir zunächst 70 Betten vorsehen, insgesamt können wir kurzfristig die Plätze auf bis zu 125 aufwachsen lassen. Für den Betrieb benötigen wir noch weitere ausgebildete Pflegefachkräfte“, informieren Landrat Klaus Pavel und Prof. Dr. Ulrich Solzbach, der Vorstandsvorsitzende der Kliniken Ostalb. „Wenn Sie im Moment nicht in Ihrem Beruf arbeiten oder im Ruhestand sind und aushelfen können, so bitten wir Sie, uns – gegebenenfalls auf Honorarbasis - zu unterstützen.“

Interessierte können sich beim Landratsamt Ostalbkreis, Büro des Landrats, E-Mail: lena.kuemmel@ostalbkreis.de melden. Bitte geben Sie hierbei Ihre Kontaktdaten an (Name, Vorname, Adresse, Beruf, Telefon, Alter).

Corona - Spezielle Telefonnummer für Patienten, die entisoliert werden

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, gesunden inzwischen erfreulicherweise täglich mehr Corona-Patienten und können aus der häuslichen Isolation entlassen werden. Auch bei vielen Kontaktpersonen läuft die Isolationsfrist aus. Da es immer wieder Fragen der Betroffenen zum richtigen Vorgehen bei der „Entisolierung“ gibt, bietet das Landratsamt speziell für diesen Personenkreis eine Telefon-Hotline an: 07361/503-1128 und -1129 (täglich, E-Mail: entisolierung@ostalbkreis.de)

Caritas-Beratungsdienste telefonisch erreichbar

Fällt Ihnen die Decke auf den Kopf? Sind Sie alleine? Brauchen Sie Hilfe oder einen Gesprächspartner? Fühlen Sie sich mit Ihrer Familie überlastet? Wenden Sie sich an uns!

Wir können Ihnen im Moment gerne telefonisch beratend zur Seite stehen und weiterführende Hilfen vermitteln.

Die Beratungsangebote der Allgemeinen Sozialberatung, der Katholischen Schwangerenberatung und der Migrationsberatung stehen Ihnen von Montag bis Freitag, 9.00 - 13.00 Uhr, unter der Telefonnummer 07961/569782 zur Verfügung.

Oder schreiben Sie uns eine E-Mail – wir rufen gerne zurück: cz.aalen@caritas-ost-wuerttemberg.de